



überreicht von



Kriterien für Steuerumgehung definiert

Das Bundesgericht hat in einem neuesten Gerichtsfall die Kriterien für die Steuerumgehung definiert. So gilt eine Steuerumgehung als solche, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

1. die gewählte Rechtsgestaltung ist ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, sie erscheint jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen
2. es ist anzunehmen, dass die gewählte Rechtsgestaltung nur deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären und
3. das gewählte Vorgehen würde tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen, wenn es von den Steuerbehörden hingenommen würde.

Steuerumgehung wird nur in ausserordentlichen Situationen angenommen. Die oben genannten Kriterien dienen dabei als Katalog für die Abgrenzung von der steuerlich zu akzeptierenden Steuervermeidung. Zu beachten ist, dass der Steuerpflichtige grundsätzlich frei ist, wie er sei-

ne Rechtsverhältnisse gestalten will. (Quelle: BGE 2C_638/2010 vom 19.3.2012) ■

Bewilligte Ferien müssen auch bei Kündigung gewährt werden

Bewilligt ein Arbeitgeber einem Mitarbeitenden Ferien während eines bestimmten Zeitraums und kündigt er dem Mitarbeitenden in diesem Zeitraum, so muss der die Ferien trotzdem gewähren.

Das Risiko für die zu viel bewilligten Ferientage trägt der Arbeitgeber. Er kann in einem solchen Fall die Tage, die über das Ferienguthaben hinausgehen, nicht vom Lohn abziehen sondern muss den gesamten Lohn zahlen. ■

Fristlose Entlassung bei Einbehalten von Bonuszahlungen von Lieferanten gerechtfertigt

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem ein Mitarbeiter nebst anderen Vergöhen Bonuszahlungen von Lieferanten einbehalten hatte. Das Einbehalten von Bonuszahlungen, die dem Unternehmen zugestanden hätten, ist für das Gericht

Grund genug für eine fristlose Entlassung. (Quelle: BGE 4A_685/2011 vom 24.5.12) ■

Weltenbummler bleiben in der Schweiz steuerpflichtig

Das Bundesgericht hat einen Weltenbummler steuerrechtlich an die Schweiz gebunden. Laut dem Gericht behält er gegenüber der Steuerverwaltung seinen Schweizer Wohnsitz, obwohl er auf unbestimmte Zeit über die Ozeane segelt.

Der Mann hatte seinen Wohnort verlassen, um mit seinem Boot über die Weltmeere zu segeln. Seine Frau besucht ihn gelegentlich auf seinem Schiff oder trifft ihn in einem Hafen.

Das Gericht argumentierte, dass der begründete Wohnsitz bestehen bleibt, bis die betroffene Person einen neuen erworben hat. Und da der Mann auf dem Meer keinen Wohnsitz begründen kann, wird das Einkommen des Mannes der Ehefrau steuerlich aufgerechnet. (BGE 2C_614/2011 vom 4.3.12) ■

Änderung im Freizügigkeitsabkommen

Der Bundesrat hat eine Aktualisierung von Anhang II des Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU per 1. April 2012 in Kraft gesetzt.

Dabei betrifft eine Änderung Mitarbeitende, die **gleichzeitig in zwei Staaten** erwerbstätig sind: Bisher genügte nämlich eine bereits geringfügige Erwerbstätigkeit im Wohnsitzstaat für die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung. Neu muss dafür ein „wesentlicher Teil“, **mindestens 25% der Erwerbstätigkeit** im Wohnsitzstaat ausgeübt werden. Personen, die nach den neuen Bestimmungen den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterstellt sind, bleiben während maximal 10 Jahren den alten Bestimmungen unterstellt, solange sich der Sachverhalt nicht ändert. Eine Änderung der Unterstellung kann beantragt werden. ■

Neue Richtlinien für die Vergabe von Hypotheken

Die Schweizerische Bankenvereinigung verabschiedete am 14. Mai 2012 eine neue Richtlinie zur Vergabe von Hypotheken, die am 1. Juli 2012 in Kraft tritt. Die Verschärfung bei der Kreditvergabe soll zur Senkung der Risiken im Hypothekenmarkt führen.

Neu müssen bei der Vergabe von Hypotheken mindestens 10% Eigen-

mittel eingebracht werden, die nicht aus der 2. Säule (Vorbezug / Verpfändung) stammen.

Weiter müssen die Hypotheken innert 20 Jahren auf $\frac{2}{3}$ des Belehnungswertes amortisiert werden, um die Kreditbelastung stetig zu reduzieren. Ein Amortisationsverzicht in Erwartung steigender Liegenschaftspreise würde den Mindeststandard nicht erfüllen.

Die neuen Mindestanforderungen gelten für Neugeschäfte und Krediterhöhungen. Verlängerungen von bestehenden Hypotheken oder Ablösungen mit gleichbleibendem Kreditbetrag sind nicht betroffen. Auch nicht betroffen sind Vorbezüge aus der 3. Säule. (*Quelle: Finma*) ■

Unterhaltungspflicht kann über Pensionsalter gehen

Die Unterhaltsschuld eines Unterhaltsschuldners muss nicht zwingend mit dem Erreichen des Pensionsalters enden. Wenn nämlich der Unterhaltsschuldner nach seiner Pensionierung finanziell noch leistungsfähig ist und der geschiedene Ehepartner seinen Bedarf nicht genügend decken kann, so kann er weiterhin zu Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten verpflichtet werden. (*Quelle: BGE 5A_435/2011 vom 14.11.2011*) ■

Spesen bei Arbeitsunfähigkeit und Kündigung nicht geschuldet

Monatliche Essens- und Repräsentationsspesen sind Leistungen, die sich vom Lohn unterscheiden. Entschädigungen dieser Art müssen während Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Freistellung nicht bezahlt werden. Spesen sind nur in dem Umfang weiterzubezahlen, in welchem sie auch tatsächlich anfallen. ■

Juristische Personen haben ein Recht auf Genugtuung

Persönlichkeitsverletzungen gegen juristische Personen sind zunehmend. Im Internet und in Social Media Foren kommt es immer mehr vor, dass juristische Personen beschimpft, Logos zweckentfremdet und Verantwortliche verunglimpft werden.

Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass Unternehmen sehr wohl Opfer einer Persönlichkeitsverletzung werden können und klagen dürfen. Die Frage war lange umstritten, da juristische Personen keinen Schmerz empfinden.

Das Gericht wies darauf hin, dass Unternehmen nur durch ihre Organe wie z.B. der Verwaltungsrat, handeln und so eine Einheit bilden, die auch Leid empfinden können. Deshalb seien sie legitimiert, auf Genugtuung wegen Persönlichkeitsverletzung zu klagen. (*Quelle: BGE*

4A_741/2011 vom 11.4.2011) ■

Was geschieht mit der MWSt-Nummer eines verstorbenen Einzelunternehmers?

Mit dem Tod des Inhabers eines Einzelunternehmens endet zeitgleich auch dessen MWSt-Pflicht. Es kommt zur Steuernachfolge auf die Erben und in der Folge ist für die Vorgänge ab dem Todestag die Erbengemeinschaft Steuersubjekt für die Mehrwertsteuer.

Damit die Erbengemeinschaft nicht eine neue MWSt-Nummer beantragen muss, muss der ESTV in einem ersten Schritt nur eine Namensänderung auf die Erbengemeinschaft gemeldet werden. Die Löschung der MWSt-Nummer der Einzelfirma kann später veranlasst werden. In der Praxis führt die Steuerverwaltung die MWSt-Nummer der Einzelunternehmung während einem halben bis ca. einem ganzen Jahr weiter und ändert nur den Namen auf die Erbengemeinschaft. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.